

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Der Geistliche Redner, Oder Gründliche Unterrichtung Vor Angehende Prediger

... In vier Theile abgetheilet, Und Mit nöthigen Registern versehen

Vorstellend Was ein Prediger bey so vielerley theils frölichen und glücklichen, theils traurigen und unglücklichen Fällen von der Cantzel in Predigten, und sonst in kurtzen Sermonen zu reden hat, auch wie er endlich bey anderweitiger Beförderung sein bißheriges Amt niederlegen kann

Haas, Nicolaus

Leipzig, 1693

Apparatus

[urn:nbn:de:bsz:31-115592](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:bsz:31-115592)

ner Regierung/ der Nothwendigkeit zu seyn erachtet/ seine getreuen Land-Stände anher nach Dresden zu beschreiben ꝛc. und will hierzu mit Gott/ fast wie dort Josias / den Anfang mit Predigen und Anhören des göttlichen Wortes gemacht wissen. Soll das Rathen wohl gerathen/so müssen Davids Rath-Leute PL. CXIX, 24. fürnehmlich vernommen und der Mund des HErrn gefragt werden. So sollen nun iso in diesem Gottes-Hause die Worte des Buchs vom Bunde/ Gott gebe zu seinen Ehren und unser aller Erbauung! gepredigt und erkläret werden. Was wolte ich mehr wünschen/ als daß Herr und Unterthanen zugleich in einen solchen Bund iso für den HErrn zusammen träten/ zu wandeln dem HErrn nach/ und zu halten seine Gebote ꝛc. Ah wie ein glückseliger Land-Tag würde dieses seyn ꝛc. Wohlan/ wir wollen im Nahmen Jesu das unsrige thun/ und mit dem Wort und Gebet diese Landes-Versammlung Gott heiligen. Damit es demnach zu Gottes Ehren ꝛc.

Apparatus.

1. Wie die alten Teutschen vor Zeiten ihre Comitia und Land-Täge gehalten / beschreibet Tacitus de Germania c. XI. nemlich 1. Gladiis frameisque armati apparebant, consuetudine magis, quam utili quadam ratione ducti, judicante Kirchmaj. not. in Tac. l. c. p. m. 194. 2. Silentium per Sacerdotes, quibus tum summa auctoritas & coercendi jus erat, imperabatur. 3. Oratio, quam nos propositionem vocamus, à Rege vel Principe, habito atatis nobilitatisque respectu, suscipiebatur, auctoritate svaden-

di magis, quam potestate imperandi. 4. Si displicebat sententia, fremitu aspernabantur; sin placebat, framearum telorumque concussione applausus publici signum edebant. 5. Conveiebant autem circa novilunium vel plenilunium, quod agendis rebus auspiciatissimum initium ab iis creditum.

2. Auff Land- und Reichs-Tagen sollte billich zu erst von Religions- und Kirchen-Sachen gehandelt werden / aber insgemein wird daran zu legt oder gar nicht gedacht. Darüber klagt der alte Theologus Til. Heshusius: Da ich /spricht er/ ein junger Theologus war / und mit meinen Herren den löblichen Pfalz-Graffen und Herzogen in Bayern auff den Reichs-Tag ziehen muste / und hörte / daß im Ausschreiben der erste Punct war von der Religion / daß man sich darinne nach Gottes Wort vergleichen / und die ärgerlichen Spaltungen beylagen wolte / war ich gleich froh / und hatte nach meiner Einfalt die Hoffnung / die grossen Herren wolten einmahl fromm und klug werden / und am ersten nach dem Reich Gottes trachten. Da man nun zu Rath gieng und die Händel anfieng / da ward eine Welt-Sache nach der andern fürgenommen / der Fürst hatte diese Anforderung / der Bischoff müste mit seinen Nachbarn vertragen werden / die Stadt hatte diesen / die andre einen andern Handel / mit Fleisch etliche man zum Haupt-Handel / man muste eine Anlage und Steuer bewilligen / so bald dieser Punct entschieden war / kam ein Geschrey / jederman breche auff und der Reichs-Tag hätte ein Ende. Ich hatte lange gewartet auff den Religions-Punct / fragt auch in meiner Einfalt / ob man nichts von der Religion würde handeln? da gab man mir zur Antwort / der Punct wäre ausgestellt biß auff den nächsten Reichs-Tag. Vide Röberi Zeit-Predigten p. m. 472.

3. Es erzehlet Grammond. L. V. Hist. Gallicæ p. m. 277. seq. daß Lucov XIII. R. Gall. einsten in das Parlament zu Paris kommen / den Rath dahin zu oisporiren / daß sie seine Aussichretiben / darinnen er (die durch grosse Verschwendung erschöpfte Cammer wieder zu füllen) be-

nen

nen Unterthanen eine unerträgliche Steuer aufgelegt/
wie es damahls Brauch war / confirmiren solten. Aber
der Rath/ weil er der armen Leute Unvermöge wuste/wol-
te nicht dran / sondern bat sehr / der König möchte sie da-
mit verschonen / und that absonderlich Servinus, ein recht-
schaffener Patriot, eine bewegliche Rede. Allein ihm
widersprach der Vice-Canzler Varæus, als ein guter
Schmeichler des Königs / und sagte: Regum arbitrio
fortunas omnium & ipsa jura subjacere. Præposterè ju-
ris oblectari Senatam: primam aut alteram ad summum
admonitionem permisam esse, si perstat Rex propositi te-
nax, superesse cæcæ obedientiam &c.

4. Von Johanne I. König in Castilien wird ge-
meldet / daß wenn die Stände des Reichs beruffen wor-
den / eine Anlage zur höchsten Nothdurfft des Reichs zu
bewilligen / er in einem Trauer-Kleide darben erschienen
sey / anzuzeigen / wie er mit hochbetrübten Gemüth sol-
ches von ihnen fordern müste. Rader. in Orat. extemp.
P. 469.

5. Petrus Rebuffius in Comment. in L. de V. S. schreibt:
Consulentes Principibus ut nova tributa & vectigalia im-
ponant sine evidenti necessitate, tartareis in inferno pec-
nis perpetuo cruciandos esse. Ein Türckischer Käyser
Mahomet soll in seiner Todes-Noth nicht höher und
mehr beklagt haben / quam quod supra debitum ac legi-
timum modum tributa auxisset. Ex Cominæo Raupius
Bibl. Portat. P. Pract. L. XXIV. f. m. 113. a.

6. Der Türckische Käyser hält seine Tafel nicht von
den Geldern / so von Zöllen und andern Auflagen seiner
Unterthanen einkommen (es sey denn daß er im Felde und
im Krieg / sie zu beschützen / begriffen ist) sondern so aus
den Früchten seines Gartens gelöst werden. Denn die
Türcken sagen / es schicke sich besser / daß ihr Käyser von
dem was ihn durch Gottes Segen aus der Erden wäch-
set / als was von den Unterthanen mit ihrer Beschwer und
Seuffzen eingetrieben wird / lebe. Klock. de Contribut.
cap. VII. p. 190. n. 97. O ampleceretur ille nostram religio-
nem!

nem! O nostri hoc iilius institutum amplecterentur!
spricht dieser Politicus l. c.

7. Kaysler Tiberius II. pflegte zu sagen: Das Geld/welches mit Thränen und Seufftzen der Untertanen gesamlet und in des Kaysers Schatz/Kammer geliefert werde / wäre lauter falsche und eine vergefäffere Münze/ dafür man sich billich zu hüten hätte. Ohsand. Cent. VI. l. 4. c. 2. p. 237. Von Edoardo, König in Engelland/ erzehlt Polydorus Vergilius, als ihm einst eine grosse Summa von so wohl armen als reichen Untertanen durch seine Beamten erpresste Contribution-Gelder auff seine Taffel gebracht / sey er gewahr worden/ daß der Teuffel in schänd- und heßlicher Gestalt mitten auf dem Gelde gefessen: habe demnach befohlen/ daß man einem jeden das Seine wiedergeben solte. Francisci in der Schaub. P. I. p. m. 322.

8. GOTT achtet die grossen Potentaten / Könige Fürsten und Herren / gleich wie die Kinder eines Kartenspiels achten: weil sie spielen/haben sie die Kartenblätter in der Hand / darnach wenn sie des Spiels müde werden/ werffen sie dieselben in einen Winkel / unter die Bäncke oder ins Kehricht: Also thut Gott auch mit grossen Potentaten und Herren / weil sie im Regiment sind / hält er sie für gut; aber so bald sie es übermachten / sößt er sie vom Stuhl/ wie Maria singet ic. sagt Luth. in coll. mens. f. 4176. Dietrich/ ein Marggraff zu Brandenburg und gegen seine Untertanen unbarmerziger Herr / ward durch die Wenden von Land und Leuten vertrieben / und musse in der Stadt Magdeburg der Dom-Herren ihre Gnade leben / und sich kümmerlich behelffen / man hörte ihn öftters sagen: Ich habe Gottes Zorn auff mich geladen / weil ich meine Untertanen gar zu sehr beschwerte / und nicht bedachte / daß mich der geredete GOTT ihnen zum Pfleger und nicht zum Vvölter und Peiniger verordnet ic. Andr. Angel. Annal. March. L. II. p. 66. seq. Plura ejusmodi exempla lege ap. Scriver. im Seelen-Schatz P. IV. c. XI. p. m. 731. seq. Das Exempel

pel eines Hof-Raths in Frankreich ist bekannt/ der seinem Könige in einer Geld-Noth den Einschlag gab: Er sollte nur auf alles/ was auff den Markt gebracht würde/ einen Accis legen/ und damit ein baar Jahr continuiren/ das würde Geld gnug bringen. Als aber jederman wegen solcher aufgedrachten Accis ihn verfluchte/ hat er den König/ er wolte es doch wieder abschaffen. Aber vergebens. Es wurde darüber sein Gewissen rege/ und er geriet in eine gefährliche und tödtliche Krankheit. Weil er nun mit solchem Vorschlag sich in seinem Leben vor allem Volk hatte stinckend gemacht / so befahler auff seinem Sterb-Bette/ man sollte ihn nach seinem Todt nicht zu andern Leuten begraben / sondern in einen allgemeynen stinckenden Ort (Cloack) eben auf denselben Markt/ allwo er den Accis aufgebracht/hinlegen / andern zur Warnung / sich für solchen Tünden und Practiquen zu hüten.

9. Wie solche grosse Beschwerden und unerschwingliche Geld-Gaben vielmahl eine grausame Rebellion des Pöbels erregen/ kan die Welt-bekandte revolte des fast ganzen Königreichs Neapolis ein Zeugnis geben/ welche/ weil Philippus IV. König in Spanien/ oder vielmehr dessen Räthe/ eine ungewöhnliche grosse Accise aufbrachten/ ein Fischer/ Thomas Masaniello, erweckte/ und viel 100000. Mann zum Aufstand brachte. Vide Theatr. Europ. ad A. 1648.

10. Agathon (ap. Stobaeum Serm. XLIII.) sagte: Obrigkeit hätte dreyerley wohl zu bedencken: a) Daß sie über Menschen herrsche. b) Daß sie nach denen Gesetzen regieren müsse. c) Daß ihre Herrschaft nicht ewig währen würde.

11. Jener/ zu wissen/ wie ein Herr dithfalls gegen seine Leute sich recht bezeigen sollte / mahlte eine Diene über einer Blume / c. l. Sugit, nec officit, Prov. XXVII, 27. Picinell. M. S. L. IIX. §. 50. So war aber Nero nicht gesinnet/ der schrieb ernst an seinen Beamten: Scis quid mihi opus sit: Hoc agamus, ne quis quicquam habeat. Sve-

ton. in vita ejus c. 32. Vom Pabst Sixto V. meldet Befoldus de Arario c. 4. n. 17. Nihil liberum à triburis reliquit, quo homines urebantur. Unde coegit Pasquinum, indusium exponendo soli exficcare, priusquam venderetur etiam lumen caeli.

12. Kayser Constantinus M. sagte: Es sey einem Fürsten das Vermögen so gut bey seinen Unterthanen/ als in der Rent-Kammer aufgehoben. Euseb. de vita Constant. c. X. ap. Mayer. im getröft. Kind G. P. III. p. 333. Jener Graf von Nassau konte sich rühmen/ daß er unter seinem Gebelthe 90. Thuren habe / deren jeder auff Begehren mit 400. Ducaten/ ohne Nachtheil ihrer Nahrung/ ihm helfen könne/ und glaubte/ er hätte diesen Vorrath gewisser als in seiner Kammer/ weil sie damit treulicher als seine Rentmeister umgiengen. Ex Zinegräf Apophth. Ringk in der Franz. Staats-Larve p. m. 44. Wo findet man heut zu Tag dergleichen?

13. Doch bescheiden sich treue Unterthanen / ihrer Herrschaft nach Vermögen unter die Arme zu greiffen. Die alten Deutschen haben den Ruhm bey Tacito de Germ. c. XV. daß sie volentes & ultro, ac viritum tributum ex armentis & frugibus Magistratui & Principibus obtulerint, quod pro honore acceptum etiam necessitatibus subvenit. Wenn die Römer einst schwürig werden wolten / daß sie so viel zu dem gemeinen Filco geben müßten/ brachte sie der kluge Menenius Agrippa durch dieses Apologum zur raison: Es wurden/ sprach er/ die Glieder des Leibes einst über den Magen unwillig/ daß derselbe als ein grosser Faulenzer in der Mitte des Leibes da läge/ ließ von allen Gliedmassen auff die beste sich bedienen/ und verthät alles/ was sie mit Mühe erwürben. Wurden deswegen schlüssig / ihn ferner nicht mehr also zu füllen. Aber der Schade weis t sich bald aus, da der Magen nichts mehr bekam/ so entgieng auch allmählig einem jeden Gliede seine Krafft/ und sahen sie/ wie übel es gethan sey/ mit dem Magen sich auflegen und uneins werden wollen. Dressler. millen. IV. p. 416.

14. Von den Römern ward es für ein unglückliches Zeichen gehalten/ wenn es unter wählenden Comitibus, oder solchen öffentlichen Zusammenkünften donnerte / so gar/ daß auch Obrigkeiten / so zur selben Zeit gewehlet worden/ vitio creati, als unrecht gewehlet gehalten wurden. Ex Beroaldi annot. in Lucan. & Tom. I. Thef. Crit. Gruteriani, Carpzov. in der Land-*L.* Pr. pag. 38. Was solte nicht vor Unglück bey einem Land-Tage zu besorgen seyn/ wo Gott mit der Donner-Stimme sich hören lässe? Pl. II, l. 2. 1. Reg. IX, 6. seqq.

§. XVIII.

Einzug eines/ oder Zusammenkunfft vieler Potentaten und Fürsten.

N) Da A. 1621. am 15. Oct. Joh. Georg I. Churf. zu Sachsen als Käyserlicher Commissarius in Breslau seinen Einzug hielt/ bewillkommete ihn M. Joach. Pollio, Paff. der Kirche zu S. Mar. Magd. daselbst / Dom. XX. Trinit. mit einer Einzugs- und Glückwünschungs-Predigt/ und behielt zum Text das ordentliche Evang.

Exord.

Alldieweil auff den morgenden 15. Octob. Ihrer Röm. Käyserl. auch zu Ungarn und Böhmen Königl. Majest. unsers Allerg. Käyser/ Königs und Herrn hochansehnlichster Commissarius, der hochlöbl. Churfürst zu Sachsen/ den Einzug (darzu Gott/ der ewige König/ 1. Tim. I Glück/ Gnade und Seegen verleihen wolle!) allhier zu Breslau halten wird/ so wil ich im Eingang dieser Predigt zwen Biblische Einzugs-Historien erzehlen/ deren die eine auf Gott den König aller Könige/ die andre auf J. Churf. Durchl.